

59
VI ZR 252/57

Verkündet

am 25. November 1958

Kriegl, Justizobersekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

2338 069

I m N a m e n d e s V o l k e s
I n d e m R e c h t s s t r e i t

der Firma Hermann V [REDACTED] in B [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die S [REDACTED] Unfallversicherungsgesellschaft in
W [REDACTED], Direktion für die Bundesrepublik Deutschland,
Filialdirektion K [REDACTED], R [REDACTED]str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 25. November 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. K.E.
Meyer, Hanebeck und Dr. Bode

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Kob-
lenz vom 8. Oktober 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin klagt aus dem gemäß § 67 VVG übergegangenen Recht der Firma B. GmbH in Bad Godesberg. Diese ließ die Pflege und Reparatur ihrer Kraftfahrzeuge seit mehreren Jahren durch die Beklagte ausführen. Für die dabei erforderlichen Überführungsfahrten zur Reparaturwerkstatt und zurück stellte die Beklagte jeweils einen bei ihr beschäftigten Fahrer zur Verfügung.

Am 21. April 1952 verunglückte der Fahrer der Beklagten mit einem Lieferwagen der Firma B. auf einer derartigen Überführungsfahrt zum Betrieb der Beklagten. Der Wagen wurde dabei beschädigt. Die Instandsetzungs- und Gutachterkosten hat die Klägerin in Höhe von insgesamt 6 711,85 DM auf Grund einer Kasko-Versicherung der Firma B. bezahlt. Die Klägerin hat behauptet, der Unfall sei auf ein Verschulden des Fahrers der Beklagten zurückzuführen. Sie hat Verurteilung der Beklagten wegen des vorauslagten Betrages verlangt.

Die Beklagte hat Klageabweisung begehrt. Sie hat ein Verschulden ihres Fahrers bestritten. Sie hat aber in erster Linie vorgetragen, daß zwischen ihr und der Firma B. bezüglich der Überführungsfahrten zur Reparatur und zurück ein Haftungsausschluß vereinbart gewesen sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen, und zwar auf Grund der von der Beklagten behaupteten mündlichen Vereinbarung, wonach die Überführung der Fahrzeuge auf Gefahr der Firma B. erfolgte. Dieses Urteil ist auf die Revision der Klägerin aufgehoben worden, weil die angetretenen Beweise zur Ermittlung des Inhalts der Haftungsbegrenzung nicht erschöpft worden sind. Nach der Zurückverweisung hat das Oberlandesgericht eine erneute

Beweisaufnahme vorgenommen und nunmehr die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Hiergegen richtet sich die Revision, mit der die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils erstrebt. Die Klägerin hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision wendet sich dagegen, daß das Berufungsgericht angenommen hat, ein Haftungsausschluß für die Folgen dieses Unfalls komme nicht in Frage. Die Revision nimmt an, daß das erste Revisionsurteil, das für das weitere Verfahren bindend sei, nur für die Freizeichnung von der Haftung für grobe Vernachlässigung übernommener Pflichten in der Regel eine eindeutige, klare Ausdrucksweise verlange, daß das Berufungsgericht aber ein einfaches Verschulden überhaupt nicht erwähnt habe, weder bei seiner Auslegung der Willenserklärung noch bei seinem Vorwurf grob fahrlässigen Verhaltens, so daß ihm jeglicher Maßstab fehle, um die einfache Fahrlässigkeit von der groben zu unterscheiden. Diese beiden Angriffe gehen fehl.

a) Die Aufhebung des Berufungsurteils war darauf gestützt, daß das Oberlandesgericht zu einer Vertragsauslegung gelangt war, ohne die angebotenen Beweismittel über den Willen der Parteien voll auszuschöpfen. Nur dieser Grund hatte zur Aufhebung geführt. Eine Bindung des Berufungsgerichts im Sinne von § 565 Ziff. 2 ZPO lag daher nur zu dieser Frage vor. Die weiteren Ausführungen zum erneuten Verfahren hatten keine Bindungswirkung, sondern waren nur Anregungen und Hinweise (LM BGB § 562 Ziff. 1 Nr. 1; BGHZ 3, 321, 326; 6, 76, 79; für einen besonderen Fall abweichend 22, 371, 375).



b) Aber davon abgesehen ist auch nicht erkennbar, inwieweit das Berufungsgericht von den Anregungen des erkennenden Senats abgewichen sein soll. Auf Seite 7 des früheren Urteils war u.a. gesagt: "Die Freizeichnung bedeutet meist nicht mehr, als daß man für leichtes eigenes Verschulden oder leichtes Verschulden seiner Angestellten nicht einstehen will, also für die Folgen nicht zu vermeidender, in jedem Betrieb vorkommender geringfügiger Fehler und Versehen. Die Freizeichnung von der Haftung für grobe Vernachlässigung übernommener Pflichten erfordert in der Regel eine eindeutige, klare Ausdrucksweise. Wenn auch der Ausschluß der Haftpflicht für jede Art von Fahrlässigkeit nach § 276 Abs. 2 BGB nicht untersagt ist, so stellt eine solche Vereinbarung immerhin im geschäftlichen Verkehr eine Ausnahme dar."

Das bedeutet also nur, daß in der Regel, d.h. wenn nicht besondere Umstände vorliegen, der gegebene Gedanke zutrifft. Aber es war gerade die im vorherigen Urteil dem Oberlandesgericht für die erneute Verhandlung gestellte Aufgabe, die gesamten Umstände festzustellen, aus denen der Wille der Parteien ersichtlich wurde. Das Berufungsgericht hat aus diesen Umständen, insbesondere aus der Erklärung, die der Inhaber der Beklagten selbst bei seiner Vernehmung über das Zustandekommen der Abrede gegeben hat, den Schluß gezogen, zwischen den Parteien müsse deren Sinn dahin klar sein, Inhalt der Vereinbarung sei lediglich die Freizeichnung für geringfügige Fehler und Versehen, die überall vorkommen können und mit denen gerade wegen der besonderen Gefährlichkeit der Überführungsstrecke gerechnet werden müßte. Das steht in keinem Widerspruch zu den früheren Ausführungen des erkennenden Senats.

II.

Das Berufungsgericht hat auf Seite 8 seines Urteils ausgeführt: "Ein Fall leichten Verschuldens ist aber in dem Unfall vom 21. April 1952 nach der Überzeugung des Senats nicht zu erblicken." Es war sich also bewußt, daß leichte und andere Fahrlässigkeiten gegeneinander abzugrenzen seien. Auch hat das Berufungsgericht den Rechtsbegriff der groben Fahrlässigkeit nicht verkannt, wie sich aus den Ausführungen im übrigen, insbesondere dem Hinweis auf eine "leichtfertige Fahrweise" sowie daraus ergibt, daß der Fahrer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders ungewöhnlichem Maße verletzt und nicht beachtet habe, was im gegebenen Fall jedem einleuchten mußte. Da das Berufungsgericht die Fahrweise des Rech. so bewertet hat, daß sie nicht unter die Freizeichnungsklausel fiel, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, da die im wesentlichen gleichliegende Feststellung, ob in einem konkreten Falle grobe Fahrlässigkeit vorliegt, eine tatrichterliche Entscheidung ist (BGHZ 10, 14, 16).

Soweit die Revision geltend gemacht hat, daß nicht alle Umstände, die insgesamt zur Annahme grober Fahrlässigkeit geführt hätten, zur Ursache des Unfalls geworden seien, weil sie mit dem unfallursächlichen Schleudern nichts zu tun hätten, verkennt sie, daß zur Beurteilung der Frage, ob ein unfallursächliches Verhalten (überhöhte Geschwindigkeit) die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich großem Maße verletzt hat, auch möglicherweise nicht ursächlich gewordene Tatumstände herangezogen werden können. Der Tatrichter durfte daher die von ihm gemäß § 287 ZPO als Ursache des Schleuderns erachtete übermäßig hohe Fahrgeschwindigkeit des Rech. nach Maßgabe der außerordentlich großen Verkehrsdichte, der Dunkelheit und der Feuchtigkeit der Straße auch dann bewer-

ten, wenn zweifelhaft bleibt, inwieweit jedes dieser Momente zum Unfallgeschehen beigetragen hat. Gegen eine solche Bewertung bestehen ebensowenig sachliche Bedenken wie gegen den Umstand, daß das Berufungsgericht zur Ermittlung der Fahrgeschwindigkeit unter anderem auch das überlaute Bremsgeräusch beachtet hat.

III.

Die Frage, ob eine "grobe" Fahrlässigkeit vorliegt, ob also nach der Gesamtlage, die der Tatsachenrichter nach freiem pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen hat, die Umstände der Sorgfaltverletzung als besonders schwer erscheinen, ist in diesem Sinne in der Revisionsinstanz nur in demselben Umfang, wie bei jeder anderen Tatsachenfeststellung und Würdigung nachprüfbar. Es kann sich daher nur fragen, ob die Tatsachen, die zur Annahme der groben Fahrlässigkeit geführt haben, von der Revision mit Recht angegriffen worden sind. Das ist zu verneinen. Die schriftliche Revision rügt hierzu, daß das Berufungsgericht sich auf die Aussagen gewisser Zeugen in dem Strafverfahren gestützt hat, ohne diese Zeugen selbst zu vernehmen. Auch habe gegebenenfalls ein Sachverständiger gehört werden müssen. Diese Rüge scheitert bereits deshalb, weil die Parteien auf eine Anfrage des Gerichts hin sich ausdrücklich mit der ausschließlichen Benutzung der Strafacten ohne weitere Beweisaufnahme einverstanden erklärt haben (insbesondere Schriftsatz der Beklagten vom 5. April 1957 Bl. 3). Wozu schließlich die Anhörung eines Sachverständigen erforderlich gewesen sein sollte, ist nicht ersichtlich. Es handelte sich nur um die Frage, ob eine leichte Fahrlässigkeit, wie sie in jedem Betrieb unvermeidlich ist, vorgelegen hat.

- 7 -

IV.

Das Berufungsgericht hat also im Rahmen der ihm durch das erste Urteil des Senats gestellten Aufgabe den Parteilichen bezüglich der Freizeichnungsklausel ermittelt und einen Tatbestand als Unfallursache festgestellt, der nicht unter diese Klausel fällt, wobei die Bewertung der Unfallursache ihm als Tatsachenrichter zustand und nicht unter Verstoß gegen prozeßuale Regeln erfolgt ist.

Die in jedem Punkt also ungerechtfertigte Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers Engels Dr. K.E.Meyer Hanebeck Dr. Bode